



Geschäftsleitung

Öffentliche Planaufgabe

Im Sinne von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird öffentlich publiziert:

Baugesuch für den Umbau Wohnhaus sowie Ersatzneubau des Anbaus

Gesuchsteller	Martin und Brigitta Steinemann-Reis, Rippertschwand 13, Neuenkirch
Grundeigentümer	Martin und Brigitta Steinemann-Reis, Rippertschwand 13, Neuenkirch
Grundstück	Nr. 943, Rippertschwand 13, Grundbuch Neuenkirch
Gebäude	Nr. 375
Zone	Landwirtschaftszone
Bewilligungen	Baubewilligung nach § 196 PBG, Ausnahmbewilligung nach Art. 24 ff RPG

Die Planunterlagen liegen während 20 Tagen, vom **15. Dezember 2017 bis 3. Januar 2018**, bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Gemäss § 212 Abs. 2 PBG hat ein Einsprecher, welcher im Baubewilligungsverfahren unterliegt oder auf dessen Einsprache nicht eingetreten wird, die dadurch verursachten amtlichen Kosten zu tragen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen gilt dies auch für die weiteren Verfahrenskosten.

6206 Neuenkirch, 5. Dezember 2017